



Taxordnung 2011

Pensions- Betreuungskosten

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohner/innen im Alterszentrum Guggerbach.

1.2. Grundlage

- Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2010) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.
- Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, welche per 01.01.2011 in Kraft sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, der Pflege- und Betreuungstaxe sowie aus dem Beitrag für die Investitions- Instandsetzungs- und Erneuerungskosten zusammensetzen, in 16 Stufen festgelegt.
- Der Kanton hat die Maximaltarife pro BESA-Stufe definiert.

2. Preisen / Taxgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Investitions- Instandsetzungs- und Erneuerungsbeiträge (IIE)
- Pflorgetaxen; Betreuungstaxen
- Tages- Nachttaxe (Tagesstätte); Akut- Übergangspflege

2.1 Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft, Mahlzeiten gemäss Menüplan
- Wäscheversorgung; Zimmerreinigung gemäss Reinigungsplan
- Benützung der Gemeinschaftsräume wie Fitnessraum, Bibliothek, Internetraum, etc.
- Bereitschaftsdienst in der Nacht (Pflegeleistungen werden mit der Pflorgetaxe verrechnet)
- Verwaltung: Allgemeine Bewohner- und Angehörigeninformation, Gespräche
- Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge, etc.
- Aktivierungstherapien wie Turnen, Atemtherapie, Basteln, Ausflüge, etc.
- Seelsorge
- Investitionskosten für die Instandsetzung und Erneuerung (gem. Krankenpflegegesetz)

2.2 Instandsetzungs- und Erneuerungskosten (IIE):

- Die Investitions- und Erneuerungskosten beinhalten den für die Werterhaltung und die Erneuerung der Immobilien/Mobilien erforderlichen jährlichen Beitrag. Die maximalen Pauschalbeiträge werden vom Kanton definiert.

2.3 Die Pflorgetaxe umfasst folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfasst und 2 Mal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die BESA- Einstufung angepasst. Bei Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pflegebedarf wird in 16 Stufen eingeteilt. Zwischen den Stufen 1 – 12 sind sie in den 20 Minuten-Takt unterteilt. Ab Stufe 13 – 16 im 60 Minuten-Takt.
- Der BESA-LK 2011 umfasst 5 Leistungsbereiche, die in Minuten erfasst werden: LK 1 Psychogeriatric; LK 2 Mobilität; LK 3 Körperpflege; LK 4 Essen / Trinken; LK 5 Med. Pflege

2.4 Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Die Betreuungskosten werden parallel zur Pflegebedürftigkeit in 16 Stufen berechnet.
- Mit steigender Pflegebedürftigkeit nimmt die quantitative Betreuung zu.
- Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden der Betreuung zugeordnet:
 - ✓ Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
 - ✓ Pedicure, Coiffure und weitere Behandlungen, sofern von der Betreuung ausgeführt.
 - ✓ Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten, Blumenpflege, gemeinsame Kastenkontrolle und Reinigung
 - ✓ Beratungsdienstleistung und Gespräche wie z.B. Ergänzungsleistung, Hilfenentschädigung beantragen, individuelle persönliche Gespräche
 - ✓ Bewohner- und Angehörigeninformation, Anlässe, Veranstaltungen, Ausflüge etc.
 - ✓ Transport und Begleitung in Davos: Spital, Ärzte, Transport und Begleitung ausserhalb Davos: Verrechnung separat

2.5 Die Tag- und Nachttaxen umfassen folgende Leistungen: Diese Leistungen sind noch nicht durch den Kanton definiert.

2.6 Die Akut- und Übergangspflorgetaxe umfassen folgende Leistungen: Diese Leistungen sind noch nicht durch den Kanton definiert.

3 Taxerleichterungen

3.1. Ermässigung der Pensionstaxe und der IIE-Kosten

- **Abwesenheit des Bewohners (z.B. wegen Spitalaufenthalt oder Ferien):** Ab dem sechsten Tag nach Abwesenheit Fr. 100.00/Tag (Max. Taxe 115.00/Tag – Fr. 15.00/Tag Verpflegungsgutschrift). Der Rückkehrtag werden voll verrechnet. Die Investitionskosten werden weiter verrechnet.

- **Todesfall:** Die Pensionstaxe zuzüglich IIE-Kosten Fr. 100.00/Tag (max. Taxe Fr. 115.00/Tag – Fr. 15.00/Tag Verpflegungsgutschrift) entfallen bei Weitervermietung bzw. max. sechs Tage nach der Zimmerräumung.
- **Bei medizinisch indizierter Sondenernährung:** Nur bei ausschliesslicher Sondenernährung erfolgt Fr. 15.00 Verpflegungsgutschrift.

3.2. Ermässigung der Pflege- und der Betreuungstaxe:

- **Spitalaufenthalt:** Reduktion ab dem Folgetag nach Spitaleintritt um den Krankenkassen-Beitrag der Pflegestufe, sowie die Pflegekosten der Bewohner, als auch derjenige von Kanton/Gemeinde. Dasselbe gilt für die Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag wird voll verrechnet.
- **Ferienabwesenheit:** Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem Folgetag. Der Rückkehrtag ins AZG wird voll verrechnet.
- **Todesfall:** Die Pflege- und die Betreuungstaxe entfällt ab dem folgenden Tage.

4 Finanzielles

4.1. Finanzierung der Pflorgetaxen gemäss Taxordnung

- AHV-Altersrente; Rente aus Pensionskasse; Hilflosenentschädigung
- Private Vermögenswerte
- Teil der Ergänzungsleistungen, der die Krankenkassenprämie sowie die vom Kanton festgesetzte Pauschale für persönliche Auslagen übersteigt
- Leistungen der Krankenversicherer
- Beiträge an Pflorgetaxe durch die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% und den Kanton zu 25%

Ergänzungsleistungen (EL): Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle dann angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Jede Änderung der persönlichen und der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Stelle mitgeteilt werden.

Das Alterszentrum bietet gerne die Unterstützung an.

Hilflosenentschädigung (Hilo): Die Hilo kann bei mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit nach einer Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Das Alterszentrum unterstützt Sie gerne.

Depot: Auf Wunsch wird ein Taschengeld- bzw. Schmuckdepot geführt. Für die Aufbewahrung von Geldmengen und Schmuck in den Bewohnerzimmern lehnt das Haus jede Haftung ab.

4.2. Komfortleistungen sind vom Bewohner zu bezahlen (kein EL-Anspruch)

Als Komfortleistungen gelten: Miete eines zweiten Zimmers; Zimmer mit einer über 20% grösseren Grundfläche als die Standardfläche (25 m²) eines Zimmers, usw.
Für die nachfolgend aufgelisteten Komfortleistungen betragen die Kosten:

Komfortzuschlag für Einbettzimmer/Studio	Fr. 10.00 / Tag
Komfortzuschlag für zweites Zimmer	Fr. 30.00 / Tag

4.3. Rechnungsstellung an Bewohner

Alle Taxen und besonderen Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

4.4. Rechnungsstellung an letzte Wohnsitzgemeinde 75% und an Kanton 25%

Die Restfinanzierung der Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75%, sowie der Kanton zu 25% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Alterszentrum.

Rechnungsstellung an Krankenversicherer: Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV, sowie die kassenpflichtigen Medikamente und das Pflegematerial werden den Versicherern in Rechnung gestellt.

4.5. Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohner. (nicht der Rechtsvertreter)

Anhang zur Taxordnung

Tagestaxe für den Bewohner

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	IE-Beitrag	Pflegetaxe*	Betreuung	Total pro Pflegetag
0	0	110.00	15.00	0.00	18.30	143.30
1	bis 20	110.00	15.00	0.50	22.40	147.90
2	21 - 40	110.00	15.00	10.50	27.00	162.50
3	41 - 60	110.00	15.00	20.50	31.50	177.00
4	61 - 80	110.00	15.00	21.60	36.00	182.60
5	81 - 100	110.00	15.00	21.60	40.50	187.10
6	101 - 120	110.00	15.00	21.60	45.10	191.70
7	121 - 140	110.00	15.00	21.60	49.60	196.20
8	141 - 160	110.00	15.00	21.60	54.10	200.70
9	161 - 180	110.00	15.00	21.60	58.70	205.30
10	181 - 200	110.00	15.00	21.60	63.20	209.80
11	201 - 220	110.00	15.00	21.60	67.70	214.30
12	221 - 240	110.00	15.00	21.60	72.30	218.90
13	241 - 300	110.00	15.00	21.60	79.50	226.10
14	301 - 360	110.00	15.00	21.60	79.50	226.10
15	361 - 420	110.00	15.00	21.60	79.50	226.10
16	über 420	110.00	15.00	21.60	79.50	226.10

*Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden. „Höchster Pflegebetrag Fr. 108.-, davon 20% = Fr. 21.60.“

Tagestaxe (Aufteilung auf die 4 Kostenträger)

Pflege- Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton 25%	Anteil Gemeinde 75%	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflegetag
0	0	143.30	0.00	0.00	0.00	143.30
1	bis 20	147.90	0.00	0.00	9.00	156.90
2	21 - 40	162.50	0.00	0.00	18.00	180.50
3	41 - 60	177.00	0.00	0.00	27.00	204.00
4	61 - 80	182.60	2.20	6.70	36.00	227.50
5	81 - 100	187.10	4.70	14.20	45.00	251.00
6	101 - 120	191.70	7.20	21.70	54.00	274.60
7	121 - 140	196.20	9.70	29.20	63.00	298.10
8	141 - 160	200.70	12.20	36.70	72.00	321.60
9	161 - 180	205.30	14.70	44.20	81.00	345.20
10	181 - 200	209.80	17.20	51.70	90.00	368.70
11	201 - 220	214.30	19.70	59.20	99.00	392.20
12	221 - 240	218.90	22.20	66.70	108.00	415.80
13	241 - 300	226.10	29.40	88.00	108.00	451.60
14	301 - 360	226.10	43.60	130.80	108.00	508.50
15	361 - 420	226.10	57.80	173.60	108.00	565.60
16	über 420	226.10	72.10	216.30	108.00	622.50

Zuschläge und Ermässigungen:

- Komfortleistung: Studio / zweites Zimmer Fr. 10.00 ; 30.00/ Tag
- Ausserkantonale Bewohner (Voraussetzung: Kostengutsprache des Wohnsitzkantons und/oder der letzten Wohnsitzgemeinde) Fr. 20.00/ Tag
- Reduktion Doppelzimmer Fr. 20.00 / Tag
- Ermässigung auf die Pensions- Pflege- und Betreuungstaxe (gemäss Kap. 3 Taxordnung)

Persönliche Auslagen/Besondere Dienstleistungen:

- **Pflegematerial:** Nach Aufwand / Abrechnung erfolgt monatlich
- **Besondere Dienstleistungen:** Dienstleistungen, welche weder in der Grundtaxe noch in der Pflegetaxe enthalten sind, werden wie folgt verrechnet:

Wäschebezeichnung bei Eintritt (Stoffnamen und Annähen)	Fr. 220.00 (Pauschal)
Coiffure, Fusspflege, Toilettenartikel	nach Aufwand
Konzessionsgebühren für Radio / TV	Bewohner
Telefonanschlussgebühren / Internet	Fr. 20.00/Mt. / 10.00/Mt.
Näh- und Flickarbeiten pro Stunde	Fr. 33.00
Handwerkereinsatz intern pro Stunde	Fr. 30.00
Transport Spital/Ärzte Davos mit Begleitung	inklusive
Begleitperson pro Stunde	Fr. 22.00
Mobiliar-/Effektenversicherung / Haftpflichtversicherung	inklusive
Endreinigung bei Zimmeraufgabe / Zimmerwechsel	Fr. 400.00 Pauschal

Inkraftsetzung ab 01.01.2011 Diese Taxen, sowie die Zuschläge werden periodisch im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung überprüft und angepasst. **Die Preisliste, Taxordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.**

Stiftungsrat Guggerbach / Zentrumsleitung